

Marktsatzung

der Ortsgemeinde Udenheim
in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 8. Juni 2012

In der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), sowie den §§ 67 ff der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert wurde, wird auf Beschluss des Ortsgemeinderates Udenheim vom 5. Juni 2012 folgende

M a r k t s a t z u n g

erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt der Ortsgemeinde Udenheim.
- (2) Den Markt veranstaltet die Ortsgemeinde Udenheim als öffentliche Einrichtung. Sie genügt dort ihrer Marktaufsicht und ihrer Verkehrssicherungspflicht als Trägerin öffentlicher Gewalt.
- (3) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz in 55288 Udenheim statt.
- (4) Für die Dauer der Märkte ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb dieser Märkte erforderlich ist.
- (5) Für die Verkaufsplätze werden derzeit keine Gebühren erhoben.
- (6) Die Marktverwaltung und Marktaufsicht wird von der Ortsgemeinde Udenheim ausgeübt.
- (7) Der Wochenmarkt wird ganzjährig stattfinden.

§ 2 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - a. die Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen zu behindern oder sie in anderer Weise zu belästigen,

- b. die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren; ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Einkaufswagen sowie Polizei- und Rettungsfahrzeuge,
 - c. Fahrzeuge auf der Marktfläche abzustellen, sofern sie nicht den Marktbeschickern gehören oder es sich um Polizei- bzw. Rettungsfahrzeuge handelt
 - d. ruhestörenden Lärm zu verursachen.
- (3) Der Aufbau des Marktes hat so zu erfolgen, dass die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist. Vorbauten der Stände dürfen in die Rettungswege nicht hineinragen.
- (4) Die Markthändler haben sich so verhalten, dass die Besucher nicht belästigt werden. Insbesondere sind das laute Ausrufen und das ungebührliche Anpreisen der Waren sowie das Feilbieten im Umhertragen verboten.
- (5) Beim Anpreisen und den Verkaufsverhandlungen ist auf die Inhaber der Nachbarstände Rücksicht zu nehmen und insbesondere das unlautere Werben zum Nachteil eines Standinhabers zu unterlassen.
- (6) Maße, Gewicht und Waage müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten mindestens 60 cm über dem Erdboden aufzustellen oder zu lagern. Im Einzelfall können nach lebensmittlerechtlichen Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen werden. Zum Schutz des Verkaufspersonals und der Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen sind Schirme aufzustellen, die sich in einem saubereren Zustand befinden und dem Marktbild angepasst sein müssen.

§ 3 Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
- (2) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn der Verkaufszeiten begonnen werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Marktverwaltung.
- (3) Die Standplätze müssen bis spätestens 1 Stunde nach Ende der Verkaufszeiten von Verkaufsständen, Waren und Zubehör geräumt sein. Kommt ein Marktbeschicker dieser Bestimmung nicht nach, hat er alle Mehrkosten, die der Ortsgemeinde durch zusätzliche Reinigung entstehen, zu tragen.

§ 4 Einschränkung des Marktbetriebes

Die Ortsgemeinde Udenheim ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Plätze für den Wochenmarkt auch an Markttagen für Sonderveranstaltungen zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche oder zeitliche Verlegung des Marktes bzw. über ein Ausfallen des Markttages.

§ 5 Reinhaltung und Reinigung des Marktplatzes

Auf dem Marktplatz dürfen weder Abfälle, noch verdorbene Waren gelagert oder weggeworfen werden. Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind in Behältern aufzubewahren und von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes mitzunehmen. Nach Beendigung des Marktes sind die Standplätze von den Marktbeschickern zu reinigen und besenrein zu verlassen.

§ 6 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände der Wochenmärkte sind:
 - a. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft- mit Ausnahme des größeren Viehs- sowie der Fischerei, der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.
 - b. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetzes und selbsterzeugte alkoholische Getränke
 - c. rohe Naturerzeugnisse
 - d. Waren des täglichen Bedarfs
- (2) Das Verabreichen von Getränken und zubereiten Speisen zum Verzehr vor Ort und Stelle ist erlaubt. Die Verwendung von Einweggeschirr kann untersagt werden.

§ 7 Beschaffenheit der Ware

- (1) Angebotene Waren müssen einwandfrei beschaffen sein.
- (2) Es ist verboten,
 - a. in Fäulnis überangenes Obst und Gemüse oder
 - b. unreifes Obstzu verkaufen oder in Verkehr zu bringen.
- (3) Von dem Angebot des Abs. 2 Buchst. b sind unreife Äpfel, Birnen, Stachelbeeren und Nüsse ausgenommen. Diese sind von reifem Obst getrennt zu lagern und auffällig mit der deutlich lesbaren Beschriftung „unreif“ kenntlich zu machen. Mit dieser Beschriftung ist auch jedes Behältnis zu versehen, das unreifes Obst enthält.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme an den Märkten ist von der Zulassung durch die Ortsgemeinde Udenheim abhängig. Zugelassen werden kann jedermann, der Waren der in § 6 bezeichneten Art anbietet. Die Auswahl der Anbieter richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz. Ziel ist es, ein möglichst umfangreiches und ausgewogenes Warensortiment auf dem Wochenmarkt vorzuhalten.

- (2) Anträge auf Zulassung müsse genaue Angaben enthalten über
 - a. Firma, Name und Anschrift des Anbieters
 - b. Art der anzubietenden Waren,
 - c. Größe des Verkaufplatzes und
 - d. gewünschter Markt bzw. Markttage.
- (3) Anträge auf Monats- und Jahresplätze sind schriftlich der Ortsgemeinde Udenheim einzureichen. Anträge auf Tagesplätze können mündlich an den Ortsbürgermeister gerichtet werden.

§ 9 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.
- (2) Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn
 - a. ein Dauerstandplatz auf den Wochenmärkten 6 Markttage ohne vorherige Unterrichtung der Marktverwaltung vom Inhaber nicht in Anspruch genommen wurde,
 - b. ein Marktbesucher den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Marktverkehr nicht nachkommt,
 - c. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird.

§ 10 Zuweisung und Benutzung der Verkaufsplätze

- (1) Verkaufsplätze werden nach Art der Ware zugewiesen.
- (2) Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt durch den Marktaufseher. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Vor der Zuweisung durch den Marktaufseher darf kein Verkaufplatz genutzt werden. Die Platzinhaber sind nicht befugt, einen Verkaufplatz ohne Genehmigung durch die Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder einen Dritten – auch nicht unentgeltlich oder vorübergehend – zu überlassen.
- (4) Werden Dauerplätze von den Inhabern nicht bis spätestens 14:00 Uhr in Anspruch genommen, kann der Marktaufseher diese Plätze anderweitig für diesen Tag vergeben.
Der eigentliche Platzinhaber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf
 - a. Räumung seines zugeteilten Platzes,
 - b. Zuteilung eines anderen Platzes,
 - c. Schadensersatz.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Udenheim haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der eingesetzten Aufsichtspersonen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Anbietern zum Verkauf angebotenen Waren, Geräte oder dergleichen übernommen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Anbieter haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten und der Nichtbeachtung dieser Marktsatzung ergeben
- (4) Dem Inhaber des Marktstandes obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seine gesamte Einrichtung. Er haftet auch für die Beschädigungen des Marktgeländes oder der sonstigen Markteinrichtungen, die von ihm oder seinem Personal verursacht werden.
- (5) Die Gemeinde Udenheim haftet für die von ihr oder ihren Bediensteten verursachten Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Marktaufsicht

- (1) Der Markt unterliegt der Aufsicht durch die Ortsgemeinde Udenheim. Sie trifft alle im Rahmen dieser Satzung für die Abhaltung und ordnungsgemäße Abwicklung des Marktes erforderlichen Maßnahmen und überwacht die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Ortsgemeinde bestellt zur Durchführung ihrer Anordnung eine geeignete Person als Marktaufseher. Die Weisungen des Marktaufsehers sind zu befolgen.
- (3) Die Beauftragten der Ortsgemeinde Udenheim haben jederzeit Zutritt zu den Geschäften der Marktbesucher.

§ 13 Sonstige Vorschriften

Auf die Beachtung sonstiger Vorschriften, insbesondere

- a. der Gewerbeordnung, des Eichgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, des Milchgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes, des Gaststättengesetzes und des Handelsklassengesetzes einschl. der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen,
- b. der Verordnung zur Regelung der Preisangaben und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,

wird besonders hingewiesen.

§ 14 Gebühren

Die Benutzung des Marktes ist derzeit gebührenfrei.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 a Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen behindert oder in anderer Weise belästigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 b die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung befährt,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 c Fahrzeuge auf der Marktfläche abstellt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 d auf den Märkten ruhestörenden Lärm verursacht,
 5. entgegen § 2 Abs. 3 Marktstände so aufbaut, dass die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenfahrzeuge nicht gewährleistet ist,
 6. entgegen § 2 Abs. 4 als Markthändler Besucher belästigt, insbesondere Waren ungebührlich anpreist bzw. laut ausruft oder Waren im Umhertragen feilbietet,
 7. entgegen § 2 Abs. 5 Inhaber von Nachbarständen durch unlauteres Werben behindert oder belästigt,
 8. entgegen § 2 Abs. 6 Lebensmittel niedriger als 60 cm vom Erdboden lagert oder ausgestellt, sowie das Verkaufspersonal und die Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen nicht ausreichend schützt,
 9. entgegen § 3 Abs. 5 seinen Standplatz nicht rechtzeitig abräumt,
 10. entgegen § 5 auf den Marktplätzen Abfälle bzw. verdorbene Waren lagert oder wegwirft, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht in Behältern aufbewahrt bzw. nach Beendigung des Marktes nicht mitnimmt; ferner auf den Wochenmärkten seinen Standplatz nicht ordnungsgemäß reinigt.
 11. entgegen § 7 Waren anbietet, die nicht einwandfrei beschaffen sind,
 12. entgegen § 10 Abs. 3 einen anderen als den zugewiesenen Verkaufsplatz nutzt, ohne Genehmigung durch die Marktverwaltung wechselt, tauscht oder einem Dritten überlässt,
 13. entgegen § 12 Abs. 2 Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt,
 14. entgegen § 12 Abs. 3 Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung – Ordnungsamt – den Zutritt zu den Geschäften verwehrt.
- (2) § 146 GewO bleibt unberührt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erhoben werden (§§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Udenheim, den 8. Juni 2012

Ortsgemeinde Udenheim

Ruthilde Breyer
Ortsbürgermeisterin



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 27 vom 5.7.2012
Wörrstadt, den 29.6.2012
Im Auftrag

P. Töpel